

**MUSTER 5: Beschluss: Nebenklagezulassung,
§§ 395 Abs. 1, 397a Abs. 1 StPO**

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

beschlossen:

Max Mustermann, gesetzlich vertreten durch seine Eltern Maria Mustermann und Martin Mustermann, wird gem. § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO als Nebenkläger zugelassen, weil er laut Anklageschrift durch einen sexuellen Missbrauch eines Kindes gem. § 176 StGB verletzt wurde.

VRiLG

RiLG

RiLG

Verfügung¹

1. Dem Nebenkläger Max Mustermann wird Rechtsanwältin Regina Reich, Landshut, als Beistand gem. § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO bestellt, da er laut Anklage durch eine Tat des sexuellen Missbrauchs eines Kindes verletzt wurde, bei der er noch minderjährig war.
2. Beschlussausfertigung und Abdruck von 1. formlos an Verteidiger, Nebenklägervorteilerin und Staatsanwaltschaft z.K.
3. WV sodann

VRiLG

¹ Die Entscheidung in Ziffer 1 kann auch durch (Vorsitzenden-)Beschluss getroffen werden.